



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

132. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 20. Dezember 2006

Nr. 21

Allen Bürgerinnen und Bürgern
wünsche ich namens unseres Landkreises
Dillingen a.d. Donau und persönlich
ein frohes, friedvolles Weihnachtsfest
sowie ein gesegnetes und
gesundes neues Jahr.
Mögen Ihnen die Planungen
des Jahres 2007 gelingen.

Für das persönliche Vertrauen
und die freundliche Unterstützung
in dem zu Ende gehenden Jahr
bedanke ich mich sehr herzlich.
Ein aufrichtiges Dankeschön gilt auch allen
Mitbürgerinnen und Mitbürgern,
die sich für die Anliegen des Landkreises
und das Gemeinwohl eingesetzt haben.

Ihr

Leo Schrell
Landrat



Inhaltsverzeichnis:

- Nachruf
- Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtsparkasse Dillingen
-
- Bauwerberliste des Landratsamtes Dillingen
- Satzung für das Kommunalunternehmen „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d.Donau“

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtsparkasse Dillingen

Die Aufgebotsfrist für die verloren gegangenen Sparkassenbücher Nr. 100.612.970, 100.613.012 und 740.012.339, lautend auf Christel Fischer, ist abgelaufen. Berechtigte Ansprüche wurden nicht geltend gemacht. Die Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Dillingen a.d. Donau, den 08.12.2006
Kreis- und Stadtsparkasse Dillingen a.d. Donau

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtsparkasse Dillingen

Die Aufgebotsfrist für das verloren gegangene Sparkassenbuch Nr. 100.957.480, lautend auf Melanie Ehnle, ist abgelaufen. Berechtigte Ansprüche wurden nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Dillingen a.d. Donau, den 08.12.2006
Kreis- und Stadtsparkasse Dillingen a.d. Donau

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau trauert um

Herrn Xaver Häusler

Inhaber der Verdienstmedaille des Verdienstordens
der Bundesrepublik Deutschland

Herr Häusler hat sich während seiner Zugehörigkeit zum Kreistag Dillingen a.d.Donau stets für die Belange seiner Mitbürger eingesetzt und als beratendes Mitglied im Umweltausschuss sachkundig die Interessen des Kreisverbandes der Imker vertreten.

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau wird Herrn Häusler ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Dillingen a.d.Donau, den 01.12.2006

Leo Schrell
Landrat

Bauwerberliste des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau

Bauherr, Bauvorhaben Bauort

Andrea und Gerhard Binswanger
Tulpenweg 1
86647 Buttenwiesen Buttenwiesen

Einbau einer Gaube in ein bestehendes Dachgeschoss

Hack Bauunternehmen GmbH
Hohenreichen
Gießgraben 18
86637 Wertingen Wertingen

Neubau eines 6-Familienhauses mit 2 Garagen

Thomas Carle
Am Hungerwiesgraben 14
89429 Bachhagel Bachhagel

Nutzungsänderung eines Lagerschuppens als teilweisen Offenstalles sowie Aufstellung einer nachgeführten Solaranlage auf einem bestehenden Carport

Martin Seybold
Unteres Brunntal 9
89415 Lauingen Lauingen

Treppenhausanbau an das bestehende Wohnhaus und Umbau

Robert Kapfer
Sontheim
Am Geiselbach 27
86637 Zusamaltheim Zusamaltheim

Anbau einer Doppelgarage mit Erweiterung des bestehenden Balkones

Markus Loibl
Zöschlingsweiler Str. 3
89426 Wittislingen Wittislingen

Einbau eines Kamins in ein Gebäude

Bauherr, Bauvorhaben Bauort

McDonald`s GmbH
Drygalsky Allee 51
81477 München Lauingen

Erweiterung der bestehenden Lichtwerbeanlage für das McDonalds`s Restaurant

Herr Rainer Mitschke
Frau Birgit Kowalski
Ludwig-Thoma-Str. 15
86637 Wertingen Wertingen

Neubau von zwei Fertigteilgaragen und vier Carports

Roland Schuster
Rieder 4
89344 Aislingen Aislingen

Modernisierung und Terrassenanbau an ein bestehendes Wohnhaus

Reinhilde Gerblinger
Unterthürheim
Burgstr. 35
86647 Buttenwiesen Buttenwiesen

Erweiterung eines Betriebsgebäudes sowie Einbau eines Blockheizkraftwerkes

Karin und Thomas Uhl
Wolpertstetten
Haus Nr. 45
89434 Blindheim Blindheim

Ausbau der Garage

19.12.2006

SATZUNG FÜR DAS KOMMUNALUNTERNEHMEN

„KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a. d. Donau“

Der Landkreis Dillingen erlässt aufgrund **Art. 17 und 77 Abs. 3** der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO (BayRS 2020-3-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl 2006, S. 405) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen - KUV- vom 19. März 1998 (GVBl 1998, S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.01.2006 (GVBl 2006, S. 59), folgende Satzung:

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung, Name und Sitz

- (1) Der Landkreis Dillingen a.d.Donau (nachfolgend „Landkreis“) errichtet das „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d.Donau“ als selbstständiges Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts).
- (2) Der Name des Kommunalunternehmens lautet:
KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d.Donau (Anstalt des öffentlichen Rechts).
- (3) Sitz des Kommunalunternehmens ist Dillingen a.d.Donau.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt den Bau und Betrieb des Internats der Staatlichen Berufsschule Höchstädt, für das der Landkreis Aufwandsträger ist. Es verwaltet darüber hinaus im Sinne des Abs. 3 alle Einrichtungen, Betriebe, Unternehmen sowie direkten und indirekten Beteiligungen des Landkreises und dessen Unternehmen und Betriebe, soweit es hierzu jeweils durch Einzelzuweisung auf Beschluss des Kreistages beauftragt wird.
Dazu gehört auch die Verwaltung von Vermögens- und Finanzmitteln des Landkreises selbst oder der hier zuvor genannten Unternehmen, Beteiligungen, Einrichtungen und Betriebe, sowohl im eigenen als auch in fremden Namen, als auch auf eigene wie auch auf fremde Rechnung und die Finanzierung von eigenen Vorhaben oder Vorhaben der hier zuvor genannten Einrichtungen, Betriebe, Beteiligungen und Unternehmen aus eigenen oder verwalteten Mitteln sowie die bauliche Errichtung, Erhaltung und Betreibung von Anlagen, Gebäuden und Betrieben jeglicher Art im Rahmen solcher Vorhaben.
- (2) Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung und die Kontrolle der wirtschaftlichen und sparsamen öffentlichen Aufgabenerfüllung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen, Betriebe, Beteiligungen und Unternehmen im Sinne der Erfüllung der Verpflichtungen, die sich für den Landkreis aus **Art. 7 BayHO** in Verbindung mit **§ 10 Abs. 2 KommHV** und **Art. 55 Abs. 1 LKrO** als Teil des Wirkungsbereiches des Landkreises im Sinne des **Art. 51 LKrO** ergeben.
- (3) Das Kommunalunternehmen als Dachgesellschaft nimmt in allen in Abs. 1 genannten Einrichtungen, Betrieben, Unternehmen und Beteiligungen die jeweiligen Gesellschaftsrechte im Sinne des öffentlichen Wirkungsbereiches wahr und ist für die finanzielle, personelle, materielle und vermögensmäßige Ausstattung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen, Betriebe, Unternehmen und Beteiligungen verantwortlich. Es ermittelt den jeweils notwendigen Bedarf (Budgetierung), erstellt einen entsprechenden Wirtschaftsplan und überwacht laufend dessen Einhaltung und Angemessenheit.
- (4) Auf Beschluss des Kreistages prüft das Kommunalunternehmen, ob bestehende Einrichtungen des Landkreises auf dem Wege der Umwandlung in andere Rechtsformen überführt und ausgegliedert werden sollen und welche organisatorischen Maßnahmen zur Verbesserung von Verwaltungsleistungen durchgeführt werden sollen.

- (5) Das Kommunalunternehmen wird dem Kreistag entsprechende Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreiten und im Sinne des hier aufgeführten Abs. 4 auszugliedernde Einheiten ggf. als Beteiligungsgesellschaft innerhalb des Kommunalunternehmens führen.
- (6) Das Kommunalunternehmen kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates des Unternehmens, der dies auf Weisung des Kreistages tut, gemäß **Art. 77 Abs. 1 Satz 2 LKrO** im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabengereizes eigene Beteiligungsgesellschaften errichten. Das Unternehmen kann sich des Weiteren an bestehenden oder zu gründenden Gesellschaften beteiligen (hierbei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist) oder solche Gesellschaften erwerben oder veräußern, soweit dies dem Zweck des Kommunalunternehmens dient. Die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung einer solchen Beteiligungsgesellschaft ist dabei vom Verwaltungsrat auszuüben. Dabei hat der Verwaltungsrat insbesondere bei der Errichtung neuer Beteiligungsgesellschaften auf die Wahrung des öffentlichen Zwecks zu achten.
- (7) Dem Kommunalunternehmen kann vom Landkreis auch die Übernahme einer öffentlichen Aufgabe selbst übertragen werden, ebenso wie die dazugehörigen hoheitlichen Befugnisse, wie Gebühren- oder Anschlusszwang gem. **Art. 18 LKrO** und dessen Durchsetzung gem. **Art. 21 LKrO**, oder mit der projektbezogenen Mitwirkung bei Maßnahmen in Trägerschaft des Landkreises beauftragt werden. Es gilt weiter **Art. 77 Abs. 2 Satz 3 LKrO**.
- (8) Soweit in der vorliegenden Satzung ausdrücklich nicht etwas anderes geregelt ist, ist das Kommunalunternehmen berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Kommunalunternehmens dienen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 150.000 Euro. Es wird vom Landkreis in Form einer Sacheinlage erbracht. Der Landkreis stellt dem Kommunalunternehmen folgende Grundstücksteilflächen, die in das Eigentum des Kommunalunternehmens übergehen, als Sacheinlage zur Verfügung:
 - ca. 10 m² aus der Fl.Nr. 505 und ca. 6.917 m² aus der Fl.Nr. 506, beide Gemarkung Höchstädt, für das neu zu errichtende Schülerheim,
 - ca. 1.905 m² aus der Fl.Nr. 506/1 und ca. 333 m² aus der Fl.Nr. 504, beide Gemarkung Höchstädt, für die neu zu errichtenden Parkplätze.

Ein das Stammkapital übersteigender Wert der Sacheinlage verbleibt als Kapitalrückstellung beim Kommunalunternehmen.

- (2) Die übertragenen Vermögenswerte, Anlagen und Einrichtungen werden zum Zeitpunkt der faktischen Übertragung wirtschaftlich bewertet und mit ihrem von einem Wirtschaftsprüfer testierten Wert in die Bilanz des Unternehmens eingestellt.

§ 4 Gewährträgerschaft

- (1) Gewährträger des Kommunalunternehmens ist der Landkreis Dillingen a.d.Donau.
- (2) Die Gewährträgerschaft des Landkreises richtet sich nach **Art. 77 Abs. 4 LKrO**.

§ 5 Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Soweit das Kommunalunternehmen Aufgaben übernimmt und/oder durchführt, die es vom Landkreis im Rahmen der Bestimmungen des **§ 2** übertragen erhält, richtet sich sein Wirkungskreis nach dem Wirkungskreis des Landkreises, soweit im Einzelfalle nicht etwas anders vereinbart wird.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, auch für andere öffentlich-rechtliche Träger und Körperschaften Aufgaben der hier in **§ 2** bezeichneten Art zu übernehmen.

§ 6 Organe des Kommunalunternehmens

Die Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er hat gegenüber dem Vorstand ein uneingeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung nur vom Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates bestimmten Mitglied oder Dritten, soweit dieser durch Vertrag oder Standesrecht zur Verschwiegenheit verpflichtet ist oder wird, ausgeübt werden.
- (2) Weiterhin ist der Verwaltungsrat für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Verpflichtungen, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, von sonstigen Rechten und Beteiligungen, sowie Gewährung von Darlehen, wenn die daraus resultierenden Verpflichtungen bzw. der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verpflichtung überschreiten, soweit sie dem Verwaltungsrat nicht bereits im Rahmen der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan des Unternehmens bekannt waren und von ihm gebilligt wurden,
 - b) Bestellung, Einstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes sowie ggf. die Ausgestaltung deren Anstellungsverträge,
 - c) Zustimmung zur Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Kommunalunternehmens auf Vorschlag des Vorstandes,
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - e) Errichtung von Tochterunternehmen,
 - f) Beteiligungen und Veräußerungen von Beteiligungen, Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen oder einzelnen Vermögenswerten aus diesen,
 - g) Grundsätzliche innere Organisation des Kommunalunternehmens,
 - h) Regelungen des Auslagenersatzes für Mitglieder des Vorstandes,
 - i) Entlastung des Vorstandes,
 - j) Satzungsänderungen des Kommunalunternehmens, soweit nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist,
 - k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Kommunalunternehmens gegen den Vorstand oder ein Mitglied des Verwaltungsrates,
 - l) Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 - m) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - n) Ergebnisverwendung,
 - o) Erlass von Satzungen und Verordnungen sowie die Festsetzung von Gebühren und Beiträgen im Sinne des **Art. 77 Abs. 2 Satz 3 LKrO** sowie von allgemein geltenden Tarifen und Entgelten für Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens,

p) Auflösung des Kommunalunternehmens.

- (3) Dabei unterliegt der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens für die Punkte **(e)**, **(j)**, **(o)** und **(p)** den Weisungen des Kreistages. Bei Geschäften i.S.d. Abs. 2 lit. a) besteht ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro eine Berichtspflicht des Verwaltungsrates an den Kreistag. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt **Art. 43 LKrO** entsprechend.

§ 8

Zusammensetzung und Geschäftsgang des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens besteht aus dem Vorsitzenden und 5 übrigen Mitgliedern aus der Mitte des Kreistages.
- (2) Der jeweilige Landrat ist geborenes Mitglied des Verwaltungsrates und dessen Vorsitzender, ansonsten gilt **Art. 78 Abs. 3 Satz 2**, zweiter Halbsatz **LKrO**. Die übrigen 5 Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer von 6 Jahren bestellt, wobei die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern, die dem Kreistag angehören mit dem Ende ihrer Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag endet. Für den Fall, dass ein Kreistagsmitglied sein Amt als Verwaltungsratsmitglied niederlegt oder abberufen wird, wird vom Kreistag für die verbleibende Amtsdauer, abweichend von Satz 2, eine andere Person bestellt.
- (3) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Vertreter zu bestellen, der die Aufgaben des ordentlichen Mitglieds bei dessen Verhinderung wahrnimmt; sie sind vom Kreistag zu bestellen. Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach der Landkreisordnung.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus, die gemäß dem hier Vorgenannten vom Kreistag zu bestellen sind. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.
- (5) Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter können ihr Amt aus den sinngemäß in **Art. 13 Abs. 2 LKrO** genannten Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Über die Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes hat der Kreistag Beschluss zu fassen.
- (6) Für ein ausgeschiedenes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen.
- (7) Der Vorstand des Kommunalunternehmens ist verpflichtet, beratend an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall mehrheitlich beschließen, den Vorstand oder einzelne Vorstände von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder Sitzungspunkten auszuschließen.
- (8) Der Verwaltungsrat erstattet dem Landkreis im Rahmen einer Sitzung des Kreistages aufgrund der ihm hierzu gemäß **§ 10 Abs. 7** vom Vorstand zu machenden Angaben im Zusammenhang mit der Feststellung des Wirtschaftsplans für das jeweils folgende Geschäftsjahr und der Feststellung des Jahresabschlusses des abgeschlossenen Geschäftsjahres ausführlich Bericht über den Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Kommunalunternehmens. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat verpflichtet, den Landkreis in Rahmen einer Sitzung des Kreis Ausschusses zu unterrichten sofern es für den Verwaltungsrat ersichtlich wird, dass es zu erheblichen Abweichungen vom genehmigten Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens im Laufe des Geschäftsjahres kommen wird.
Gleiches gilt für die Feststellung eines nachträglichen Wirtschaftsplanes.
- (9) In begründeten Ausnahmefällen, die der besonderen Eile bedürfen, können vom Verwaltungsratsvorsitzenden in den in **§ 7 Abs. 2** genannten Angelegenheiten, die nicht der Zustimmung des Kreistages bedürfen, allein Beschlüsse gefasst werden. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich darüber zu informieren.
- (10) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter sind sowohl während ihrer Amtsdauer als auch darüber hinaus Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder bzw. als Vertreter erlangt haben.
Die hier genannten Personen können von ihrer Verschwiegenheitspflicht nur durch einen mehrheitlichen Beschluss des Kreistages befreit werden.
- (11) Bis zur Bestellung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat führt der Verwaltungsrat die Geschäfte des Unternehmens.

- (12) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen/Kreisbürger im Landkreis Dillingen a.d.Donau.

§ 9

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Auf Beschluss des Kreistages oder des Vorstandes muss der Verwaltungsrat ebenfalls einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Sofern es bei Beschlussfassungen des Verwaltungsrates zu Stimmgleichheit kommt, entscheidet in solchen Fällen die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird für höchstens fünf Jahre bestellt; wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kommunalunternehmens nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Wirtschaftsplans des Kommunalunternehmens und der vom Verwaltungsrat im Rahmen seiner Befugnisse ansonsten beschlossenen Grundsätze. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Leitung des Unternehmens insgesamt, insbesondere des kaufmännischen und wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Er erteilt den beiden weiteren Vorstandsmitgliedern die generellen Weisungen zur technischen Leitung und zur Verwaltung des Betriebes, der diesen obliegt.
- (3) In einer noch vom Verwaltungsrat zu beschließenden Geschäftsordnung wird der Geschäftsgang des Vorstandes und soweit notwendig die Verteilung der Aufgaben zwischen den weiteren sonstigen Vorstandsmitgliedern festgelegt. Solange hierüber noch kein Beschluss des Verwaltungsrates vorliegt, hat sich der Vorstand in seinem Geschäftsgang nach der Geschäftsordnung für die Kreistagsausschüsse in ihrer jeweils neuesten Fas-

sung zu richten, wobei während dieser Zeit die Verteilung der Aufgaben zwischen den beiden sonstigen Vorständen durch den Vorstandsvorsitzenden erfolgt. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zuständig, die nach dieser Satzung nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende ist jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die weiteren sonstigen Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der Vorstandsvorsitzende ist von den Beschränkungen des **§ 181 BGB** befreit; der Verwaltungsrat kann jederzeit auch die anderen Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss von den Beschränkungen des **§ 181 BGB** befreien.
- (6) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens rechtzeitig mindestens zwei Monate vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor.
- (7) Darüber hinaus berichtet der Vorstand dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens aber einmal sechsmonatlich, über den Geschäftsverlauf und informiert den Verwaltungsrat über besondere Entwicklungen oder erhebliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan, sowie sonstige, wichtige Angelegenheiten.
- (8) Dem Vorstand gegenüber wird das Kommunalunternehmen regelmäßig durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch den Verwaltungsrat insgesamt vertreten.
- (9) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstandes in begründeten Fällen abberufen bzw. kündigen. Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist vom Verwaltungsrat für die Dauer der verbliebenen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.
- (10) Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt aus den in **Art. 13 Abs. 2 LKrO** genannten Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates niederlegen. Über die Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes hat der Verwaltungsrat Beschluss zu fassen. **Abs. 9 Satz 2** gilt sinngemäß.
- (11) Eventuelle arbeitsrechtliche Ansprüche werden durch die Regelungen der **Abs. 9 und 10** nicht berührt.

§ 11

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Rechnungslegung

- (1) Die Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens erfolgt aufgrund des laufend vom Vorstand für das gesamte Kommunalunternehmen zu erstellenden fünfjährigen Wirtschaftsplanes (kfm. Gewinn- und Verlustrechnung/Prognose, Entwicklung des Anlage- und Finanzvermögens unter Berücksichtigung ausreichender Abschreibungen und Rücklagen, Stellenplan) im Sinne der Vorschriften der **Art. 64 und 79 LKrO** sowie der KUV nach dessen Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- (2) Soweit für die Wirtschaftsführung Haushaltsmittel des Landkreises notwendig sind, sind diese im Haushalt des Landkreises zu berücksichtigen und können vom Kommunalunternehmen beim Landkreis je nach Bedarf angefordert werden.
- (3) Soweit der Landkreis Verwaltungsleistungen oder sonstige Leistungen für das Kommunalunternehmen erbringt, sind diese zu angemessenen und üblichen Preisen mit dem Kommunalunternehmen zu verrechnen, wobei gegenseitige Verrechnungen zulässig sind, und im Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens zu berücksichtigen sind.
- (4) Der Landkreis trägt im Rahmen seiner Gewährträgerschaft auch eine eventuelle Anstaltslast am Ende eines Geschäftsjahres.

§ 12

Vermögensverwaltung

- (1) Das Kommunalunternehmen verwaltet das Vermögen aller von ihm verwalteten kommunalen Unternehmen und Beteiligungen sowie der ihm übertragenen Einrichtungen des Landkreises, erstellt deren einzelne Wirtschaftspläne und fasst sie im gesamten Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens zusammen. Das Vermögen der verwalteten Einrichtungen, Unternehmen und Beteiligungen weist das Kommunalunternehmen getrennt in der Bilanz aus.

- (2) Das Kommunalunternehmen verwaltet sein Vermögen selbstständig.
- (3) Es gelten insbesondere die Vorschriften des Art. **68, 69** und **70** der **LKrO**.

§ 13

Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Das erste Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens beginnt mit Inkrafttreten der Satzung und endet am 31.12.2007. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Bestimmungen der **§§ 316 ff HGB** für große Kapitalgesellschaften zu erstellen.
Zusätzlich zu den einschlägigen Bestimmungen umfasst der Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung des Anlage- und Finanzvermögens einschließlich des verwalteten Vermögens unter Berücksichtigung der Bildung ausreichender Abschreibungen und Rückstellungen über einen Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet ab Beginn des jeweils geprüften Wirtschaftsjahres (Finanzplan). Soweit das Unternehmen die Konzerntätigkeit oder im Sinne des **§ 10** damit vergleichbare Tätigkeiten ausübt, sind neben dem Konzernabschluss die einzelnen Teilbilanzen mit gesonderter kaufmännischer Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen (Erfolgsübersicht).
- (3) Die Prüfung des Kommunalunternehmens erfolgt durch eine vom Verwaltungsrat zu bestellende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- (4) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.

§ 14

Sonstige Bestimmungen

- (1) Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden vorbehaltlich anderer Bestimmungen im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und sonstiger Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2007. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, den 18.12.2006

Leo Schrell
Landrat

Dillingen a.d.Donau, 20. Dezember 2006
Leo Schrell, Landrat